

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Mannheim über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2010 (GBl. S. 555, 558) und der §§ 2, 3 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 (GBl. S. 185) hat der Gemeinderat der Stadt Mannheim am 21.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Mannheim über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen vom 17.12.2002 i.d.F. vom 30.03.2010 wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 4 Abs. 1 der Satzung der Stadt Mannheim über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen vom 17.12.2002 erhält die als Anlage beigefügte Neufassung.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2010 in Kraft.
Mannheim, den 23.12.2010
Dr. Peter Kurz, Oberbürgermeister

Anlage zur Satzung der Stadt Mannheim über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen - Gebührenverzeichnis -

A) Bestattungs- und Benutzungsgebühren		ab 01.11.2010
1. Erdbestattung – Grundgebühr –		EURO
1.1	Die Erdbestattung – Grundgebühr – schließt folgende Leistung ein:	
	<ul style="list-style-type: none"> • Tätigkeiten der Verwaltung • Inanspruchnahme der Trauerhalle für die erste ½ Stunde Benutzung Kühl- u. Gefrierraum für max. 7 Arbeitstage (Anlieferungs- u. Bestattungstag wird als 1 Tag berechnet) • Überführung der Leiche zum Grab • Öffnen und Schließen des Grabes • Verbringen der Kränze innerhalb des Friedhofes • Orgelspiel, bzw. Bedienung der Musikanlage 	
	Die Grundgebühr beträgt:	
1.1.1	Erdbestattung Wahlgrab	1.517,00
1.1.2	Erdbestattung Reihengrab Erwachsene, Kinder ab 2 Jahre	1.172,00
1.1.3	Erdbestattung Reihengrab Kinder bis 2 Jahre	999,00
1.2.1	Bei Verzicht auf die Benutzung der Trauerhalle beträgt die Grundgebühr:	
1.2.1.1	Erdbestattung Wahlgrab	1.226,00
1.2.1.2	Erdbestattung Reihengrab Erwachsene, Kinder ab 2 Jahre	881,00
1.2.1.3	Erdbestattung Reihengrab Kinder bis 2 Jahre	708,00
1.3	Zusatzleistungen bei Erdbestattung	
1.3.1	Inanspruchnahme der Trauerhalle je weitere Taktzeit	128,00
1.3.2	Benutzung Kühl- u. Gefrierraum je weiterer Tag	9,00
1.3.3	Benutzung Sektionsraum zum Sezieren von Leichen	280,00
1.3.4	Benutzung Sektionsraum für sonstige Zwecke	190,00
1.3.5	Zuschlag für Orgelspiel bei verlängerter Benutzungszeit oder bei Nutzung der Orgel durch Dritte	18,00
1.3.6	Tieferbettung im Wahlgrab	680,00
1.3.7	Bei gleichzeitiger Bestattung mehrerer Familienangehöriger in der gleichen Grabstätte ermäßigt sich die Gebühr der Ziffer 1.1.1 um 50 %	
1.4	Sonstige Erdbestattungen	
1.4.1	Erdbestattung Jüd. Friedhof	576,00
1.4.2	Erdbestattung Totgeburten/Namenlos	202,00
2.	Feuerbestattung – Grundgebühr –	
2.1	Die Feuerbestattung schließt folgende Leistungen ein:	
	<ul style="list-style-type: none"> • Tätigkeit der Verwaltung • Inanspruchnahme der Trauerhalle für die erste Taktzeit • Benutzung Kühl- u. Gefrierraum für max. 7 Arbeitstage (Anlieferungs- u. Bestattungstag wird als 1 Tag berechnet) • Verbringen der Kränze innerhalb des Friedhofes • Orgelspiel, bzw. Bedienung der Musikanlage 	
2.1.1	Feuerbestattung – Grundgebühr –	615,00
2.1.2	Beisetzung einer Urne	110,00
2.2	Gebühr bei Verzicht auf Teileleistungen	
2.2.1	Bei Verzicht auf die Benutzung der Trauerhalle beträgt die Grundgebühr	324,00

2.2.2	Bei Verzicht auf die Benutzung der Leichenzelle beträgt die Grundgebühr	483,00
2.2.3	Bei Verzicht auf die Benutzung der Trauerhalle, sowie der Leichenzelle beträgt die Grundgebühr	192,00
2.3	Zusatzleistungen bei Feuerbestattung	
2.3.1	Inanspruchnahme der Trauerhalle je weitere Taktzeit	128,00
2.3.2	Benutzung Leichenzelle je weiterer Tag	9,00
2.3.3	Zuschlag für Orgelspiel bei verlängerter Benutzungszeit	18,00
3	Umbettung	
3.1	Umbettung vor Ablauf der Ruhezeit	1.302,00
3.2	Umbettung nach Ablauf der Ruhezeit	825,00
3.3	Ausgrabung einer Urne	130,00
4	Grabnutzungsrechte	
4.1	Erdwahlgräber	
	Überlassung für die Dauer der Nutzungszeit	
4.1.1	Für 2 Personen bis einschließlich 3,00 m ²	
4.1.1.1	Für die erstmalige Überlassung von 30 Jahren pro Jahr	71,00
4.1.1.2	Für die erstmalige Überlassung von 20 Jahren pro Jahr	73,00
4.1.1.3	Für die erstmalige Überlassung von 15 Jahren pro Jahr	75,00
4.1.1.4	Verlängerung für jedes weitere Jahr	66,00
4.1.2	Für 2 Personen bis einschließlich 4,50 m ²	
4.1.2.1	Für die erstmalige Überlassung von 30 Jahren pro Jahr	99,00
4.1.2.2	Für die erstmalige Überlassung von 20 Jahren pro Jahr	103,00
4.1.2.3	Für die erstmalige Überlassung von 15 Jahren pro Jahr	106,00
4.1.2.4	Verlängerung für jedes weitere Jahr	93,00
4.1.3	Für 4 Personen bis einschließlich 8,00 m ²	
4.1.3.1	Für die erstmalige Überlassung von 30 Jahren pro Jahr	128,00
4.1.3.2	Für die erstmalige Überlassung von 20 Jahren pro Jahr	132,00
4.1.3.3	Für die erstmalige Überlassung von 15 Jahren pro Jahr	137,00
4.1.3.4	Verlängerung für jedes weitere Jahr	120,00
4.1.4	Für über 8,00 m ² große Grabstätten	
4.1.4.1	Für die erstmalige Überlassung von 30 Jahren pro m ² /Jahr	17,00
4.1.4.2	Für die erstmalige Überlassung von 20 Jahren pro m ² /Jahr	18,00
4.1.4.3	Für die erstmalige Überlassung von 15 Jahren pro m ² /Jahr	19,00
4.1.4.4	Verlängerung pro m ² für jedes weitere Jahr	16,00
4.2	Erdreihengrab	
4.2.1	Überlassung eines Erdreihengrabes für die Dauer der Ruhezeit (15 Jahre)	800,00
4.3	Kinderreihengrab	
4.3.1	Überlassung eines Kinderreihengrabes für die Dauer der Ruhezeit (10 Jahre)	316,00
4.4	Wahlaschenstätten	
	Überlassung für die Dauer der Nutzungszeit	
4.4.1	Für 4 Aschenurnen bis 1,00 m ²	
4.4.1.1	Für die erstmalige Überlassung von 30 Jahren pro Jahr	86,00
4.4.1.2	Für die erstmalige Überlassung von 20 Jahren pro Jahr	87,00
4.4.1.3	Für die erstmalige Überlassung von 15 Jahren pro Jahr	88,00
4.4.1.4	Verlängerung für jedes weitere Jahr	83,00
4.4.2	Für 8 Aschenurnen bis 1,40 m ²	
4.4.2.1	Für die erstmalige Überlassung von 30 Jahren pro Jahr	104,00
4.4.2.2	Für die erstmalige Überlassung von 20 Jahren pro Jahr	105,00
4.4.2.3	Für die erstmalige Überlassung von 15 Jahren pro Jahr	107,00
4.4.2.4	Verlängerung für jedes weitere Jahr	100,00
4.4.3	Größere Flächeninhalte	
4.4.3.1	Für die erstmalige Überlassung von 30 Jahren pro m ² /Jahr	87,00
4.4.3.2	Für die erstmalige Überlassung von 20 Jahren pro m ² /Jahr	88,00
4.4.3.3	Für die erstmalige Überlassung von 15 Jahren pro m ² /Jahr	90,00
4.4.3.4	Verlängerung pro m ² für jedes weitere Jahr	84,00
4.5	Urnenreihengrab	
4.5.1	Überlassung eines Urnenreihengrabes für die Dauer der Ruhezeit (15 Jahre)	697,00
4.5.2	Überlassung eines Urnenreihengrabes für die Dauer der Ruhezeit (15 Jahre) bei Abschluss separater Grabpflege durch die Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner	697,00
4.6	Urnengemeinschaftsgrab	
4.6.1	Überlassung eines Urnengemeinschaftsgrabes für die Dauer der Ruhezeit (15 Jahre)	418,00
4.7	Urnennischen in der Urnenhalle 1 und 2	
	Überlassung für die Dauer der Nutzungszeit von 30 Jahren	
4.7.1	Kleine Urnennischen	
	für 1-6 Aschenurnen	1.076,00
4.7.2	Mittlere Urnennischen	
	für 1-10 Aschenurnen	1.615,00
4.7.3	Große Urnennischen	
	für 1-10 Aschenurnen	1.884,00
4.8	Urnennischen in der Urnenhalle 3	
	Überlassung für die Dauer der Nutzungszeit von 30 Jahren	
4.8.1	Mittlere Urnennischen	
	für 3 Aschenurnen	2.691,00
4.8.2	Große Urnennischen	
	für 6 Aschenurnen	3.229,00
4.9	Urnenmauern	

Urnennischen in den Urnenmauern für die Überlassung der Dauer der Nutzungszeit von 30 Jahren 538,00

Für die Verlängerung von Nutzungsrechten der Ziffern 4.7 bis 4.9 wird eine anteilige Jahresgebühr berechnet.

4.10 Baumgrab

Überlassung für die Dauer der Nutzungszeit von 15 Jahren. 1.437,00
Zweitbestattung erfordert weitere 15 Jahre.

B) Verwaltungsgebühren

1. Grabmalgenehmigungsgebühren

1.1 Grabmalgenehmigung stehend 84,00

1.2 Sonstige Grabmalgenehmigung (Beschriftung/Einfassungen usw.) 23,00

2. Zulassungsgebühr

2.1 Jährliche Zulassung von Gewerbetreibenden auf Friedhöfen 70,00

3. Sonstige Gebühren

3.1 Umschreiben der Erwerbereigenschaften an Wahlgräbern, Wahlaschenstätten und Urnennischen 20,00

3.2 Ausstellung von Leichenpässen 20,00

3.3 Sonstige Leistungen je angefallene ½ Stunde 20,00

4 C) Sonstige Leistungen

4.1 Vermietung der Trauerhalle außerhalb von Trauerfeiern 128,00

4.2 Sonstige Leistungen des Betriebes je Std./AK 40,00

4.3 Sonstige Leistungen des Betriebes je Std./Maschine 80,00